

## Protokoll der Sitzung des Gemeinderates vom 28. November 2022

**Anwesend: P. Thevissen**, Bürgermeister- Vorsitzender

**Y. Heuschen, J. Grommes, E. Jadin, W. Heeren**, Schöffen;

**R. Franssen, G. Renardy, M. Kelleter-Chaineux, S. Houben-Meessen, I. Malmendier-Ohn, H. Loewenau, E. Simar, G. Malmendier, L. Moutschen, V. Hagelstein-Schmitz, K-H. Braun, S. Cloot**, Ratsmitglieder;

**R. Ritzen**, Generaldirektor;

Das Ratsmitglied L. Moutschen fehlte entschuldigt.

Das Ratsmitglied G. Malmendier wird später eintreffen.

### T A G E S O R D N U N G

#### **Öffentliche Sitzung**

1. Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 24. Oktober 2022 – Verabschiedung
2. Mitteilungen

#### **Finanzen**

3. Haushalt für das Geschäftsjahr 2023 des Ö.S.H.Z. – Verabschiedung
4. Genehmigung der Konvention zwischen der Gemeinde Lontzen und dem Sperrgutsortierzentrum RCYCL VoG für die Abholung und Wiederverwertung des Sperrmülls der Haushalte im Jahr 2023
5. Festsetzung der Höhe der Gebühr für die Annahme von Sperrgut der Lontzener Haushalte im Sortierzentrum von RCYCL für das Jahr 2023
6. Aufnahme von Anleihen zur Finanzierung verschiedener außerordentlicher Ausgaben
7. Öffentlicher Verkauf von Grasaufwuchs für das Jahr 2023

#### **Sauberkeit**

8. Abänderung von Titel I der spezifischen Polizeiverordnung der Gemeinde Lontzen in Bezug auf die Müllabholung

#### **Interkommunale**

9. Stellungnahme zu den Tagesordnungen der Generalversammlungen der Interkommunalen Gesellschaften
  - a) „Musikakademie der Deutschsprachigen Gemeinschaft“ – Ordentliche Generalversammlung vom 29. November 2022
  - b) INTRADEL – Ordentliche Generalversammlung vom 22. Dezember 2022
  - c) FINOST – Ordentliche Generalversammlung vom 6. Dezember 2022
  - d) ORES Assets - Ordentliche Generalversammlung vom 15. Dezember 2022
  - e) ~~ENODIA – Ordentliche Generalversammlung vom 22. Dezember 2022~~  
Der Punkt wurde zu Beginn der Sitzung vom Bürgermeister-Vorsitzenden zurückgezogen.
  - f) NEOMANSIO – Strategische Generalversammlung vom 22. Dezember 2022
  - g) AIDE - Strategische Generalversammlung vom 15. Dezember 2022

#### **Immobilien**

10. Gemeindeschule Herbesthal – Geländeankauf und Verlegung eines Fußweges – Kirchstraße - Verabschiedung
11. Verlängerung des Konzessionsvertrags zur Miete des SNCB-Geländes gelegen Limburger Straße

#### **Verschiedenes**

12. Genehmigung der Konvention zwischen der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft und der Gemeinde Lontzen für die betreuten Ferienangebote für 3- bis 12-Jährige
13. LEADER-Kandidatur der Gemeinden Eupen, Kelmis, Lontzen und Raeren für die Förderperiode 2023-2027
14. Rücktritt des Präsidenten des KBARM – Benennung eines neuen Präsidenten
15. Resolution zu den finanziellen Auswirkungen aufgrund der Bewirtschaftung, Rückverfolgbarkeit und Sanierung von Erde

#### **Personal**

16. Öffentlicher Bewerbungsauf Ruf – Mitarbeiter(in) im Personal- und Direktionssekretariat im Rang D4 (Abitur) oder D6 (Bachelor) mit unbefristetem Vertragsverhältnis - Bestätigung des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 10. November 2022

#### **Fragen**

17. Fragen an das Gemeindegremium (Art. 19 des Gemeindedekrets)

#### **Öffentliche Sitzung**

## **1. Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 24. Oktober 2022 – Verabschiedung**

Mit 13 Ja-Stimmen und 2 Enthaltungen (S. Houben-Meessen und I. Malmendier-Ohn, die am 24. Oktober 2022 nicht anwesend waren) verabschiedet der Gemeinderat das Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 24. Oktober 2022.

## **2. Mitteilungen**

Am 4. Dezember findet das Familienfrühstück der 3x20-Jährigen statt. Alle sind herzlich eingeladen, sich noch einzuschreiben.

Im Oktober wurde erstmals die Marke der 6000 Einwohner bei der Anmeldung der Geburt eines kleinen Jungen geknackt. So viele Einwohner hatte die Gemeinde Lontzen noch nie.

Für das Gelände der SNCB in Astenet, auf dem die jährliche Kirmes stattfindet und welches in einem Bieterverfahren versteigert wurde, hat die Gemeinde Lontzen den Zuschlag für das eingereichte Angebot erhalten.

## **3. Haushalt für das Geschäftsjahr 2023 des Ö.S.H.Z. – Verabschiedung**

Nach Anhörung des Ratsmitglieds K-H. Braun in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Nach Anhörung der Anmerkungen der Ratsmitglieder R. Franssen und S. Cloot;

Zwischenfälle: Keine

### **Der Gemeinderat,**

Aufgrund des Grundlagengesetzes über die öffentlichen Sozialhilfezentren vom 8. Juli 1976, insbesondere Artikel 88 und 111;

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 35 und 102;

Aufgrund des beiliegenden, am 16. November 2022 durch den Sozialhilferat verabschiedeten Haushaltsplans des Ö.S.H.Z. für das Rechnungsjahr 2023;

Aufgrund der am 16. November 2022, zum Thema Ö.S.H.Z. - Haushalt 2023, einberufenen Versammlung des Konzertierungsausschusses der Gemeinde und des Ö.S.H.Z.;

In der Erwägung, dass gemäß Artikel 102 des Gemeindedekrets ein Gutachten beim Regionaleinnehmer beantragt wurde;

Beschließt einstimmig:

**Artikel 1** – Der folgende Haushaltsentwurf im ordentlichen Dienst für das Geschäftsjahr 2023 des Ö.S.H.Z. wird gebilligt:

Einnahmen und Ausgaben in Höhe von:	<b>1.503.141,69 EUR</b>
Gemeindeanteil:	<b>358.373,19 EUR</b>

Beschließt mit 9 Ja-Stimmen (P. Thevissen, Y. Heuschen, J. Grommes, E. Jadin, W. Heeren, G. Renardy, M. Kelleter-Chaineux, K-H. Braun, S. Cloot) und 6 Enthaltungen (R. Franssen, S. Houben-Meessen, I. Malmendier-Ohn, H. Loewenau, E. Simar, V. Hagelstein-Schmitz):

**Artikel 2** – Der Haushaltsentwurf im außerordentlichen Dienst für das Geschäftsjahr 2023 des Ö.S.H.Z. wird gebilligt:

Einnahmen und Ausgaben in Höhe von:	<b>59.800,00 EUR</b>
Gemeindeanteil:	<b>29.900,00 EUR</b>

**Artikel 3** – Der vorliegende Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks weiterer Veranlassung übermittelt.

**4. Genehmigung der Konvention zwischen der Gemeinde Lontzen und dem Sperrgutsortierzentrum RCYCL VoG für die Abholung und Wiederverwertung des Sperrmülls der Haushalte im Jahr 2023**

Nach Anhörung des Schöffen Y. Heuschen in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Zwischenfälle: Keine

**Der Gemeinderat,**

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, Artikel 151;

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über die öffentlichen Aufträge, Artikel 15 und 42;

In der Erwägung, dass es für die Gemeinde Lontzen erforderlich ist, ein Abkommen bezüglich der Sammlung und Wiederverwertung des Sperrmülls der Haushalte für das Jahr 2023 abzuschließen;

In der Erwägung, dass der Auftrag Sozialbetrieben vorbehalten ist;

In der Erwägung, dass die V.o.G. 'RCYCL' Sperrgut-Sortierzentrum, Textilstraße 21 in 4700 Eupen ein Sozialbetrieb und das einzige Sperrgut-Sortierzentrum in der näheren Umgebung ist;

Aufgrund der Tatsache, dass die Sammlung von Sperrmüll auf Anfrage eine bedeutende zusätzliche Dienstleistung für die Bürger darstellt;

In der Erwägung, dass dieses Projekt soziale, ökonomische und umweltrelevante Ziele verbindet und somit ein konkreter Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung ist;

Aufgrund der Konvention und in der Erwägung, dass jeder Haushalt der Gemeinde LONTZEN das Anrecht auf eine jährliche, kostenlose Abholung von maximal 3 m<sup>3</sup> Sperrgut hat;

In der Erwägung, dass die Haushalte der Gemeinde Lontzen zusätzlich die Möglichkeit haben, Sperrgut zum Sortierzentrum von RCYCL zu bringen, was den Bürgern mit einer Gebühr von 200 EUR pro Tonne durch die Gemeinde in Rechnung gestellt wird;

In der Erwägung, dass außerdem weiterhin die Möglichkeit für die Haushalte der Gemeinde Lontzen besteht, Sperrmüll zum Intradel-Containerpark zu bringen;

Beschließt einstimmig:

**Artikel 1** – Die Konvention der Sammlung und Wiederverwertung des Sperrmülls der Haushalte für den Zeitraum vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 wird genehmigt.

**Artikel 2** – Das Sperrgutsortierzentrum RCYCL wird entsprechend informiert.

**5. Festsetzung der Höhe der Gebühr für die Annahme von Sperrgut der Lontzener Haushalte im Sortierzentrum von RCYCL für das Jahr 2023**

Nach Anhörung des Schöffen Y. Heuschen in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Zwischenfälle: Keine

**Der Gemeinderat,**

Aufgrund des Dekrets der Wallonischen Region vom 27. Juni 1996 über die Abfälle;

Aufgrund des Dekrets vom 20. Dezember 2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebiets, insbesondere Artikel 8;

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 35;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 5. März 2008 über die Bewirtschaftung der Abfälle aus der gewöhnlichen Tätigkeit der Haushalte und die Deckung der diesbezüglichen Kosten;

Aufgrund des heutigen Beschlusses des Gemeinderats zur Genehmigung der Konvention zwischen der Gemeinde Lontzen und dem Sperrgutsortierzentrum RCYCL VoG für die Abholung und Wiederverwertung des Sperrmülls der Haushalte im Jahr 2023;

In der Erwägung, dass die Konvention für das Jahr 2023 vorsieht, dass jeder Haushalt der Gemeinde LONTZEN das Anrecht auf eine jährliche, kostenlose Abholung von maximal 3 m<sup>3</sup> Sperrgut hat;

In der Erwägung, dass die Konvention außerdem vorsieht, dass die Haushalte der Gemeinde Lontzen zusätzlich die Möglichkeit haben, Sperrgut zum Sortierzentrum von RCYCL zu bringen, was den Bürgern mit einer Gebühr von 200,00 EUR pro Tonne durch die Gemeinde in Rechnung gestellt wird;

Beschließt einstimmig:

**Artikel 1** – Zugunsten der Gemeinde wird ab dem 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 eine Gebühr für die Annahme von Sperrgut im Sortierzentrum der VoG RCYCL in Höhe von 200,00 EUR pro Tonne erhoben.

Die in Absatz 1 erwähnte Gebühr wird durch die Gemeinde in Rechnung gestellt.

**Artikel 2** – Jeder Haushalt der Gemeinde Lontzen hat Anrecht auf eine jährliche kostenlose Abholung von maximal 3m<sup>3</sup>.

**Artikel 3** – Im Falle säumiger Zahler werden die geltenden Regeln in Bezug auf Verzugszinsen auf die direkten Staatssteuern angewandt.

**Artikel 4** – Der vorliegende Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft im Rahmen der allgemeinen Aufsicht übermittelt.

## **6. Aufnahme von Anleihen zur Finanzierung verschiedener außerordentlicher Ausgaben**

Nach Anhörung des Schöffen J. Grommes in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Nach Anhörung der Anmerkungen des Ratsmitglieds R. Franssen und des Schöffen J. Grommes;

Zwischenfälle: Keine

### **Der Gemeinderat,**

Aufgrund des Dekrets vom 20. Dezember 2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebiets, insbesondere Artikel 8;

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 35 und 151;

Aufgrund von Artikel 28 des Gesetzes über die öffentlichen Aufträge vom 17. Juni 2016, der besagt, dass Anleihen nicht in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes fallen;

Aufgrund der Notwendigkeit, die im Gemeindehaushalt vorgesehenen außerordentlichen Ausgaben mittels Anleihen zu finanzieren, nämlich:

<b>Darlehen</b>	<b>Artikel</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Betrag</b>
1	OB20PR00EWK96.10	Allzweckbagger	142.500,00 €
2	OB20PR00EWK96.10	Ländl. Entwicklung Astenet	100.000,00 €

3	OB20PR00EWK96.10	Straßenbeleuchtung-LED 3. Phase	75.000,00 €
4	OB20PR00EWK96.10	Unterhalt Wege 2022	300.000,00 €
		<b>TOTAL</b>	<b>617.500,00 €</b>

Aufgrund des beiliegenden Leistungsverzeichnis für die Dienstleistung, mit den darin enthaltenen Vergabe- bzw. Auswahlkriterien;

Beschließt mit 8 Ja-Stimmen (P. Thevissen, Y. Heuschen, J. Grommes, E. Jadin, W. Heeren, G. Renardy, M. Kelleter-Chaineux, K-H. Braun) und 7 Enthaltungen (R. Franssen, S. Houben-Meessen, I. Malmendier-Ohn, H. Loewenau, E. Simar, V. Hagelstein-Schmitz, S. Cloot):

**Artikel 1** – Zur Finanzierung verschiedener außerordentlicher Ausgaben für das Rechnungsjahr 2022 werden mehrere Darlehen aufgenommen.

Los Nr. 1: Laufzeit 10 Jahre

Darlehen	Artikel	Bezeichnung	Betrag
1	OB20PR00EWK96.10	Allzweckbagger	142.500,00 €
2	OB20PR00EWK96.10	Straßenbeleuchtung-LED 3. Phase	75.000,00 €
3	OB20PR00EWK96.10	Unterhalt Wege 2022	300.000,00 €
		<b>TOTAL</b>	<b>517.500,00 €</b>

Los Nr. 2 Laufzeit 20 Jahre:

Darlehen	Artikel	Bezeichnung	Betrag
1	OB20PR00EWK96.10	Ländl. Entwicklung Astenet	100.000,00 €
		<b>TOTAL</b>	<b>100.000,00 €</b>

**Artikel 2** – Das beiliegende besondere Leistungsverzeichnis mit den darin enthaltenen Vergabe- bzw. Auswahlkriterien und beizufügenden Unterlagen wird genehmigt.

**Artikel 3** – Das Kollegium wird mit der Verhandlung und dem Abschluss der Darlehen beauftragt.

**Artikel 4** – Dem Regionaleinnehmer und dem Finanzdienst wird eine Kopie des vorliegenden Beschlusses zur weiteren Veranlassung übermittelt.

**Artikel 5** – Der Vorliegende Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Ausübung der allgemeinen Aufsicht übermittelt.

## **7. Öffentlicher Verkauf von Grasaufwuchs für das Jahr 2023**

Nach Anhörung des Schöffen J. Grommes in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Zwischenfälle: Keine

### **Der Gemeinderat,**

Aufgrund des Gemeindekretes vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 35;

In der Erwägung, dass die in der Wiesenstraße, Gem. I, Flur D Nr. 216B liegende Parzelle von 12.500 m<sup>2</sup>, Eigentum der Gemeinde Lontzen ist und der Grasaufwuchs veräußert werden könnte;

Beschließt einstimmig:

**Artikel 1** – Für die Zeit vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 wird der Grasaufwuchs der Parzelle vom 12.500 m<sup>2</sup> in der Wiesenstraße, Gem. I FlurD Nr. 261B öffentlich zum Verkauf angeboten.

**Artikel 2** – Eine Veröffentlichung wird von Montag, den 5. Dezember 2022 bis Dienstag, den 20. Dezember 2022 vorgenommen:

- An den öffentlichen Aushängetafeln in der Gemeinde
- Auf der Webseite der Gemeinde
- Durch Aushang vor Ort

**Artikel 3** - Die Angebote sind schriftlich und in geschlossenem Umschlag an das Sekretariat der Gemeindeverwaltung, Kirchstraße 46 in 4710 Lontzen zu schicken oder dort bis zum 20. Dezember 2022 um 12 Uhr anzugeben.

**Artikel 4** – Die Zuschlagerteilung erfolgt an den Meistbietenden.

## **8. Abänderung von Titel I der spezifischen Polizeiverordnung der Gemeinde Lontzen in Bezug auf die Müllabholung**

Nach Anhörung des Schöffen Y. Heuschen in der Vorstellung des Punktes;

Nach Anhörung der Anmerkungen des Bürgermeisters P. Thevissen sowie des Ratsmitglieds R. Franssen;

Aufgrund der während der Sitzung vorgenommenen Anpassung:

- In Artikel 1 Punkt 8 wird hinter dem Wort „Gesundheit“ die Wortreihenfolge „und Sauberkeit“ eingefügt;

Zwischenfälle: Keine

### **Der Gemeinderat,**

Aufgrund des neuen Gemeindegesetzes vom 24. Juni 1988, insbesondere Artikel 135;

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 35;

Aufgrund des Dekrets der Wallonischen Region vom 27. Juni 1996 über die Abfälle;

Aufgrund des Beschlusses des Gemeinderats vom 11. April 2022 bezüglich der Übertragung der Sammlung und des Transports der organischen Abfälle und des Restmülls an die Interkommunale Intradél ab 2023;

Aufgrund der spezifischen Polizeiverordnung der Gemeinde Lontzen;

In der Erwägung, dass durch die Übertragung der Abholung des Haushaltsmülls und des dem Haushaltsmüll gleichgestellten Mülls auf dem Gemeindegebiet an die Interkommunale Intradél fortan die Abholung dieser Abfälle gesammelt Mittwochs erfolgt, und dass es fortan eine schwarze Tonne für den Restmüll und eine grüne Tonne für die organischen Abfälle geben wird, sodass Titel I der spezifischen Polizeiverordnung der Gemeinde Lontzen angepasst werden muss;

Beschließt einstimmig:

**Artikel 1** – Die spezifische Polizeiverordnung der Gemeinde Lontzen wird wie folgt abgeändert:

1. In Artikel 1 wird die Wortreihenfolge „ein Privatunternehmen“ durch die Wortreihenfolge „eine Interkommunale“ und die Wortreihenfolge „Das Privatunternehmen“ durch die Wortreihenfolge „Die Interkommunale“ ersetzt.

2. In Artikel 4 wird das Wort „donnerstags“ durch das Wort „mittwochs“ sowie die Wortreihenfolge „dem Unternehmen“ durch die Wortreihenfolge „der Interkommunalen“ ersetzt.

3. Artikel 5.1. wird wie folgt ersetzt: „Der Restmüll und die organischen Abfälle werden in speziell dafür vorgesehenen und von der Interkommunalen gratis zur Verfügung gestellten schwarzen Containern für den Restmüll und grünen Containern für die organischen Abfälle abgeholt.“

4. Artikel 5.3. wird wie folgt ersetzt: „Diese Container müssen mit dem von der Interkommunalen verteilten Aufkleber versehen sein.“

5. Artikel 6 wird wie folgt ersetzt: „Jeder Haushalt, beziehungsweise jede müllproduzierende Person erhält von Amts wegen zwei Container. Die Zurverfügungstellung von Containern mit einem anderen Fassungsvermögen kann bei der Interkommunalen beantragt werden.“

6. Artikel 7 wird wie folgt ersetzt: „Jeder Haushalt oder jede müllproduzierende Person ist verpflichtet, die beiden Müllcontainer anzunehmen, es sei denn, es handelt sich um Geschäfts- oder Kaufleute, die an der jeweiligen Adresse nicht ihren Hauptwohnsitz haben, und die für berufliche Zwecke einen oder mehrere eigene „private“ Müllcontainer von einem anerkannten Kollektor mieten.“

7. In Artikel 8.1. wird die Wortreihenfolge „Der Container ist“ durch die Wortreihenfolge „Die Container sind“ ersetzt.

8. Artikel 8.2. wird wie folgt ersetzt:

„Der Inhaber der Container verpflichtet sich:

- a) die Container zu unterhalten und zu pflegen;
- b) darauf zu achten, dass sie nicht verfallen oder beschädigt werden;
- c) sie regelmäßig leeren zu lassen, zur Vermeidung von Problemen öffentlicher Gesundheit und Sauberkeit;
- d) innerhalb von 24 Stunden ihren Diebstahl oder ihre Beschädigung bei der Interkommunalen zu melden;
- e) innerhalb von 8 Tagen jegliche Adressenänderung bei der Gemeindeverwaltung zu melden.“

9. In Artikel 9.3 wird die Wortreihenfolge „den Unternehmer“ durch die Wortreihenfolge „die Interkommunale“ ersetzt.

10. In Artikel 10 wird die Wortreihenfolge „den mit der Abfuhr desselben beauftragten Privatunternehmers“ durch die Wortreihenfolge „die beauftragte Interkommunale“ ersetzt.

**Artikel 2** – Die vorliegende Verordnung wird dem Vollstreckungsbeamten übermittelt.

**Artikel 3** – Die vorliegende Verordnung wird gemäß Artikel 74 und 75 des Gemeindedekrets veröffentlicht und tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

### **9.a) Stellungnahme zu den Tagesordnungen der Generalversammlungen der Interkommunalen Gesellschaften**

#### **„Musikakademie der Deutschsprachigen Gemeinschaft“ – Ordentliche Generalversammlung vom 29. November 2022**

Nach Anhörung des Bürgermeisters P. Thevissen in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Zwischenfälle: Keine

#### **Der Gemeinderat,**

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 35;

Aufgrund des Schreibens der Interkommunalen Gesellschaft „Musikakademie der Deutschsprachigen Gemeinschaft“ vom 14. Oktober 2022, womit diese gemäß den Bestimmungen des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung zur ordentlichen Generalversammlung am 29. November 2022 um 20.00 Uhr im Rathaus von Sankt-Vith, Rathausplatz 1 in 4780 Sankt-Vith einlädt;

Zur Tagesordnung stehen:

1. Begrüßung durch den Vorsitzenden;
2. Bilanz und Ergebnisrechnung 2021 – 2022 zum 31.08.2022;
3. Entlastung des Betriebsrevisors und des Verwaltungsrates;
4. Begutachtung des Haushaltsplanes 2022-2023

## 5. Festlegung der Sitzungsgelder.

In der Erwägung, dass entsprechend Artikel L1523-12 §1 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung das Nichtvorhandensein eines Beschlusses der Gemeinde betreffend die Jahresabrechnung, die Abstimmung der Entlastung der Verwaltungsratsmitglieder und der Mitglieder des in Artikel L1523-24 erwähnten Kollegiums sowie die Fragen über den strategischen Plan als eine Stimmenthaltung des betroffenen Gesellschafters betrachtet wird;

In der Erwägung, dass die Gemeinde ihre Rolle als Gesellschafter der Interkommunalen wahrnehmen möchte;

In der Erwägung, dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Gemeinderat Stellung bezieht zu den Punkten der Tagesordnung der Generalversammlung;

Beschließt einstimmig:

**Artikel 1** – Die Tagesordnung der Generalversammlung der Interkommunalen „Musikakademie der Deutschsprachigen Gemeinschaft“ vom 29. November 2022 wird zur Kenntnis genommen.

**Artikel 2** – Zu folgendem Punkten der Tagesordnung der Generalversammlung der Interkommunalen „Musikakademie der Deutschsprachigen Gemeinschaft“ vom 29. November 2022 wird das Einverständnis gegeben:

1. Bilanz und Ergebnisrechnung 2021 – 2022 zum 31.08.2022;
2. Entlastung des Betriebsrevisors und des Verwaltungsrates;
3. Begutachtung des Haushaltsplanes 2022-2023
4. Festlegung der Sitzungsgelder.

**Artikel 3** – Die bezeichneten Gemeindevertreter werden beauftragt, den Beschluss unverändert der Generalversammlung zu berichten.

**Artikel 4** – Eine Ausfertigung des gegenwärtigen Beschlusses wird der Interkommunalen „Musikakademie der Deutschsprachigen Gemeinschaft“ zur weiteren Veranlassung zugestellt.

## **9.b) Stellungnahme zu den Tagesordnungen der Generalversammlungen der Interkommunalen Gesellschaften**

### **INTRADEL - Ordentliche Generalversammlung vom 22. Dezember 2022**

Das Ratsmitglied G. Malmendier ist ab diesem Punkt anwesend.

Das Ratsmitglied S. Houben-Meessen hat die Sitzung für die Beratung und Abstimmung dieses Punktes verlassen.

Nach Anhörung des Schöffen Y. Heuschen in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Nach Anhörung der Anmerkungen des Ratsmitglieds R. Franssen, des Schöffen Y. Heuschen sowie des Generaldirektors R. Ritzen;

Zwischenfälle: Keine

### **Der Gemeinderat,**

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 35;

Aufgrund des Schreibens der Interkommunalen Intradell vom 2. November 2022, womit diese zur ordentlichen Generalversammlung einlädt, die Donnerstag, 22. Dezember 2022 um 17.00 Uhr in 4040 Herstal Pré Wigi, 20 stattfindet;

Zur Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung stehen:



1. Vorstand - Konstituierung
2. Strategie - Strategischer Plan 2023 - 2025 - Genehmigung
3. Beteiligungen - Sitel - Kapital - Erhöhung des Anteilsbesitzes
4. Verwaltung - Rücktritte/Ernennungen

In der Erwägung, dass entsprechend Artikel L1523-12 §1 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung das Nichtvorhandensein eines Beschlusses der Gemeinde betreffend die Jahresabrechnung, die Abstimmung der Entlastung der Verwaltungsratsmitglieder und der Mitglieder des in Artikel L1523-24 erwähnten Kollegiums, sowie die Fragen über den strategischen Plan, als eine Stimmenthaltung des betroffenen Gesellschafters betrachtet wird;

In der Erwägung, dass die Gemeinde ihre Rolle als Gesellschafter der Interkommunalen wahrnehmen möchte;

In der Erwägung, dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Gemeinderat Stellung bezieht zu den Punkten der Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung;

Beschließt mit 14 Ja-Stimmen (P. Thevissen, Y. Heuschen, J. Grommes, E. Jadin, W. Heeren, R. Franssen, G. Renardy, M. Kelleter-Chaineux, I. Malmendier-Ohn, H. Loewenau, E. Simar, V. Hagelstein-Schmitz, K-H. Braun, S. Cloot), 1 Enthaltung (G. Malmendier):

**Artikel 1** – Die Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung der Interkommunalen Intradel vom 22. Dezember 2022 wird zur Kenntnis genommen.

**Artikel 2** - Zu folgenden Punkten der Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung der Interkommunalen Intradel vom 22. Dezember 2022 wird das Einverständnis gegeben:

1. Vorstand - Konstituierung
2. Strategie - Strategischer Plan 2023 - 2025 - Genehmigung
3. Beteiligungen - Sitel - Kapital - Erhöhung des Anteilsbesitzes
4. Verwaltung - Rücktritte/Ernennungen

**Artikel 3** – Die bezeichneten Gemeindevertreter werden beauftragt, den Beschluss unverändert der Generalversammlung zu berichten.

**Artikel 4** - Eine Ausfertigung des gegenwärtigen Beschlusses wird der Interkommunalen Intradel zur weiteren Veranlassung zugestellt.

### **9.c) Stellungnahme zu den Tagesordnungen der Generalversammlungen der Interkommunalen Gesellschaften**

#### **FINOST - Ordentliche Generalversammlung vom 6. Dezember 2022**

Das Ratsmitglied S. Houben-Meessen nimmt ab diesem Punkt wieder an der Sitzung teil.

Nach Anhörung des Ratsmitglieds K-H. Braun in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Nach Anhörung der Anmerkungen der Ratsmitglieder E. Simar und R. Franssen;

Zwischenfälle: Keine

#### **Der Gemeinderat,**

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 35;

Aufgrund des Schreibens der Interkommunalen FINOST vom 8. November 2022, womit diese zur ordentlichen Generalversammlung einlädt, die Dienstag, 6. Dezember 2022 um 19.00 Uhr im „Atelier“, Hütte 64 in 4700 Eupen stattfindet;

Zur Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung steht:

## 1. Genehmigung des strategischen Plans 2023-2025

In der Erwägung, dass entsprechend Artikel L1523-12 §1 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung das Nichtvorhandensein eines Beschlusses der Gemeinde betreffend die Jahresabrechnung, die Abstimmung der Entlastung der Verwaltungsratsmitglieder und der Mitglieder des in Artikel L1523-24 erwähnten Kollegiums, sowie die Fragen über den strategischen Plan, als eine Stimmenthaltung des betroffenen Gesellschafters betrachtet wird;

In der Erwägung, dass die Gemeinde ihre Rolle als Gesellschafter der Interkommunalen wahrnehmen möchte;

In der Erwägung, dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Gemeinderat Stellung bezieht zu den Punkten der Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung;

Beschließt einstimmig:

**Artikel 1** – Die Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung FINOST vom 6. Dezember 2022 wird zur Kenntnis genommen.

**Artikel 2** – Zum Punkt der Tagesordnung der Generalversammlung FINOST vom 6. Dezember 2022 wird das Einverständnis gegeben:

### 1. Genehmigung des strategischen Plans 2023-2025

**Artikel 3** - Die bezeichneten Gemeindevertreter werden beauftragt, den Beschluss unverändert der Generalversammlung zu berichten.

**Artikel 4** – Eine Ausfertigung des gegenwärtigen Beschlusses wird der Interkommunalen FINOST zur weiteren Veranlassung zugestellt.

## **9.d) Stellungnahme zu den Tagesordnungen der Generalversammlungen der Interkommunalen Gesellschaften**

### **ORES Assets - Ordentliche Generalversammlung vom 15. Dezember 2022**

Nach Anhörung des Schöffen W. Heeren in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Nach Anhörung der Anmerkungen der Ratsmitglieder E. Simar und R. Franssen;

Zwischenfälle: Keine

#### **Der Gemeinderat,**

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 35;

Aufgrund des Schreibens der Interkommunalen ORES Assets vom 8. November 2022, womit diese zur ordentlichen Generalversammlung einlädt, die Donnerstag, 15. Dezember 2022 um 18.00 Uhr in ihren Räumen, Avenue Jean Monnet, 2 in 1348 Louvain-La-Neuve stattfindet;

Zur Tagesordnung stehen:

1. Strategischer Plan 2023-2025;
2. Statutarische Ernennungen;
3. Anpassung von Anlage 1 der Statuten – Liste der Gesellschafter;

In der Erwägung, dass entsprechend Artikel L1523-12 §1 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung das Nichtvorhandensein eines Beschlusses der Gemeinde betreffend die Jahresabrechnung, die Abstimmung der Entlastung der Verwaltungsratsmitglieder und der Mitglieder des in Artikel L1523-24 erwähnten Kollegiums, sowie die Fragen über den strategischen Plan, als eine Stimmenthaltung des betroffenen Gesellschafters betrachtet wird;

In der Erwägung, dass die Gemeinde ihre Rolle als Gesellschafter der Interkommunalen wahrnehmen möchte;

In der Erwägung, dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Gemeinderat Stellung bezieht zu den Punkten der Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung;

Beschließt einstimmig:

**Artikel 1** – Die Tagesordnung der Generalversammlung der ORES Assets vom 15. Dezember 2022 wird zur Kenntnis genommen.

**Artikel 2** – Zu folgenden Punkten der Tagesordnung der Generalversammlung der Interkommunalen ORES Assets vom 15. Dezember 2022 wird das Einverständnis gegeben:

1. Strategischer Plan 2023-2025;
2. Statutarische Ernennungen;
3. Anpassung von Anlage 1 der Statuten – Liste der Gesellschafter;

**Artikel 3** – Das Ratsmitglied Roger Franssen wird beauftragt, den Beschluss unverändert der Generalversammlung zu berichten.

**Artikel 4** – Eine Ausfertigung des gegenwärtigen Beschlusses wird der Interkommunalen ORES Assets zur weiteren Veranlassung zugestellt.

~~9.e) **Stellungnahme zu den Tagesordnungen der Generalversammlungen der Interkommunalen Gesellschaften**~~

~~**ENODIA – Ordentliche Generalversammlung vom 22. Dezember 2022**~~

Dieser Punkt wurde zu Beginn der Sitzung vom Bürgermeister-Vorsitzenden zurückgezogen, da die Generalversammlung abgesagt wurde.

~~9.f) **Stellungnahme zu den Tagesordnungen der Generalversammlungen der Interkommunalen Gesellschaften**~~

~~**NEOMANSIO crématoriums de service public – Strategische Generalversammlung vom 22. Dezember 2022**~~

Nach Anhörung des Bürgermeisters P. Thevissen in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Zwischenfälle: Keine

**Der Gemeinderat,**

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 35;

Aufgrund des Schreibens der Interkommunalen „S.C.R.L. Neomansio“ vom 14. November 2022, womit diese zur strategischen Generalversammlung einlädt, die Donnerstag, 22. Dezember 2022 um 18.00 Uhr am Sitz der Interkommunalen in 4020 Lüttich, rue des Coquelicots 1 stattfindet;

Zur Tagesordnung der strategischen Generalversammlung stehen:

1. Strategieplan 2023-2024-2025 – Kenntnisnahme und Genehmigung
2. Budgetvorschläge für die Jahre 2023-2024-2025 – Kenntnisnahme und Genehmigung
3. Lesung und Genehmigung des Protokolls

In der Erwägung, dass entsprechend Artikel L1523-12 §1 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung das Nichtvorhandensein eines Beschlusses der Gemeinde betreffend die Jahresabrechnung, die Abstimmung der Entlastung der Verwaltungsratsmitglieder und der Mitglieder

des in Artikel L1523-24 erwähnten Kollegiums, sowie die Fragen über den strategischen Plan, als eine Stimmenthaltung des betroffenen Gesellschafters betrachtet wird;

In der Erwägung, dass die Gemeinde ihre Rolle als Gesellschafter der Interkommunalen wahrnehmen möchte;

In der Erwägung, dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Gemeinderat Stellung bezieht zu den Punkten der Tagesordnung der strategischen Generalversammlung;

Beschließt einstimmig:

**Artikel 1** – Die Tagesordnung der Generalversammlung der Interkommunalen „S.C.R.L. Neomansio“ vom 22. Dezember 2022 wird zur Kenntnis genommen.

**Artikel 2** – Zu folgenden Punkten der Tagesordnung der Generalversammlung der Interkommunalen „S.C.R.L. Neomansio“ vom 22. Dezember 2022 wird das Einverständnis gegeben:

1. Strategieplan 2023-2024-2025 – Kenntnisnahme und Genehmigung
2. Budgetvorschläge für die Jahre 2023-2024-2025 – Kenntnisnahme und Genehmigung
3. Lesung und Genehmigung des Protokolls

**Artikel 3** – Die bezeichneten Gemeindevertreter werden beauftragt, den Beschluss unverändert der Generalversammlung zu berichten.

**Artikel 4** – Eine Ausfertigung des gegenwärtigen Beschlusses wird der Interkommunalen „S.C.R.L. Neomansio“ zur weiteren Veranlassung zugestellt.

## **9.g) Stellungnahme zu den Tagesordnungen der Generalversammlungen der Interkommunalen Gesellschaften**

### **AIDE - Strategische Generalversammlung vom 15. Dezember 2022**

Nach Anhörung des Schöffen W. Heeren in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Zwischenfälle: Keine

#### **Der Gemeinderat,**

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 35;

Aufgrund des Schreibens der Interkommunalen AIDE vom 16. November 2022, womit diese zur strategischen Generalversammlung einlädt, die am 15. Dezember 2022 um 18.00 Uhr in „La station d'épuration de Liège-Oupeye“, rue Voie de Liège 40 in 4681 HERMALLE-SOUS-ARGENTEAU stattfindet;

Zur Tagesordnung der strategischen Generalversammlung stehen:

1. Genehmigung des Sitzungsprotokolls der ordentlichen Generalversammlung vom 16. Juni 2022
2. Genehmigung des Strategieplans 2023-2025
3. Festlegung des Mindestinhalts der Geschäftsordnungen eines jeden Verwaltungsorgans und Genehmigung der deontologischen und ethischen Regeln, die der Geschäftsordnung eines jeden Organs beizufügen sind

In der Erwägung, dass entsprechend Artikel L1523-12 §1 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung das Nichtvorhandensein eines Beschlusses der Gemeinde betreffend die Jahresabrechnung, die Abstimmung der Entlastung der Verwaltungsratsmitglieder und der Mitglieder des in Artikel L1523-24 erwähnten Kollegiums, sowie die Fragen über den strategischen Plan, als eine Stimmenthaltung des betroffenen Gesellschafters betrachtet wird;

In der Erwägung, dass die Gemeinde ihre Rolle als Gesellschafter der Interkommunalen wahrnehmen möchte;

In der Erwägung, dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Gemeinderat Stellung bezieht zu den Punkten der Tagesordnung der Generalversammlung;

Beschließt einstimmig:

**Artikel 1** – Die Tagesordnung der strategischen Generalversammlung der AIDE vom 15. Dezember 2022 wird zur Kenntnis genommen.

**Artikel 2** – Zu folgenden Punkten der Tagesordnung der strategischen Generalversammlung der AIDE vom 15. Dezember 2022 wird das Einverständnis gegeben:

1. Genehmigung des Sitzungsprotokolls der ordentlichen Generalversammlung vom 16. Juni 2022
2. Genehmigung des Strategieplans 2023-2025
3. Festlegung des Mindestinhalts der Geschäftsordnungen eines jeden Verwaltungsorgans und Genehmigung der deontologischen und ethischen Regeln, die der Geschäftsordnung eines jeden Organs beizufügen sind

**Artikel 3** – Die bezeichneten Gemeindevertreter werden beauftragt, den Beschluss unverändert der Generalversammlung zu berichten.

**Artikel 4** – Eine Ausfertigung des gegenwärtigen Beschlusses wird der Interkommunalen AIDE zur weiteren Veranlassung zugestellt.

## **10. Gemeindeschule Herbesthal – Geländeankauf und Verlegung eines Fußweges - Kirchstraße - Verabschiedung**

Nach Anhörung der Schöffin E. Jadin in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Zwischenfälle: Keine

### **Der Gemeinderat,**

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, Artikel 35;

In der Erwägung, dass im Hinblick auf den Neubau der Gemeindeschule Herbesthal ein Geländestreifen erworben werden soll, zwecks Schaffung eines künftigen Zugangs (3.50m Breite) von der Kirchstraße zur neuen Schule Herbesthal;

In der Erwägung, dass ein Teil der künftigen Zufahrt ein bestehender Vizinalweg ist, der im Zuge des Geländeankaufs parallel zur Grundstücksgrenze verlegt werden soll;

In der Erwägung, dass der künftige Neubau auf den Parzellenteilstücken Div I, Flur D n° 258m und 258n errichtet wird und der zu erwerbende Geländestreifen Teil der Parzellen 258e und 258g ist;

In der Erwägung, dass der Ankauf dieser Parzellenstücke dahingehend erforderlich ist, um zum einen eine direkte fußläufige Verbindung von der Kirchstraße zum künftigen Schulgelände zu schaffen, sowie um den künftigen Schulhof für den Unterhalt erreichen zu können;

In der Erwägung, dass der Erwerb teils über ein Geländetausch erfolgen soll, in dem ein Teilstück von 25m<sup>2</sup> (violette markierte Fläche im beiliegenden Plan) des bestehenden Vizinalwegs deklassiert und der Parzelle Div I, Flur D, n° 258e zugeführt wird, sowie durch den Ankauf einer Fläche von 84m<sup>2</sup> der Parzelle Div I, Flur D; ,° 258G und einer Fläche von 35m<sup>2</sup> der Parzelle Div I, Flur D, n° 258e (gelb markierte Flächen im beiliegenden Plan);

In der Erwägung, dass unter der Berücksichtigung des Geländetauschs 94m<sup>2</sup> seitens der Gemeinde Lontzen erworben werden sollen;

In der Erwägung, dass der Gemeinderat bereits in der Sitzung vom 13. Juni 2022 den Geländeankauf und die Verlegung des Fußweges prinzipiell genehmigt hat;

In der Erwägung, dass eine Einschätzung des zu erwerbenden Geländes durch einen Notar vorgenommen wurde und die Kosten je Quadratmeter zwischen 100€/m<sup>2</sup> und 110€/m<sup>2</sup> geschätzt werden;

In der Erwägung, dass mit den Verkäufern eine Einigung zum Kauf und Geländetausch gefunden wurde zum Gesamtpreis von 10.000€ (106.38€/m<sup>2</sup>);

In der Erwägung, dass die Vermessung der Parzellen bzw. des zu erwerbenden Geländes stattgefunden hat und es nun gilt, die definitive Kaufvereinbarung vorzubereiten bzw. die öffentliche Untersuchung vorzusehen aufgrund der Verlegung des Fußweges;

In der Erwägung, dass ein entsprechendes Budget in der kommenden Haushaltsanpassung 2022 vorgesehen wird;

In der Erwägung, dass der Gemeinderat am 27. September 2022 sein prinzipielles Einverständnis gegeben hat bezüglich des Ankaufs eines Geländeteilstücks zur Schaffung des künftigen Zugangs zur neuen Schule Herbesthal zum Gesamtpreis in Höhe von 10.000 EUR;

Aufgrund der vom 24. Oktober 2022 bis zum 7. November 2022 durchgeführten Untersuchung von „de commodo und incommodo“ bezüglich des Erwerbs eines Geländestreifens und der Verlegung des Fußweges zwecks Schaffung eines künftigen Zugangs zur neuen Schule Herbesthal;

Aufgrund des Abschlussprotokolls des Untersuchungsverfahrens, laut welchem kein schriftlicher Einspruch bei der Gemeinde eingegangen ist;

Beschließt einstimmig:

**Artikel 1** – Die Teilfläche von 25m<sup>2</sup>, gelegen Kirchstraße (violette markierte Fläche im beiliegenden Plan) wird deklassiert und der Parzelle Gem I, Flur D, n° 258e zugeführt.

**Artikel 2** – Dem nachfolgend beschriebenen Erwerb eines Geländestreifens gelegen Kirchstraße mit einer Fläche von 35 m<sup>2</sup> wird zugestimmt. Der Kauf und Geländetausch erfolgen zu einem Gesamtpreis von 10.000 EUR.

**Artikel 3** – Das Immobilienerwerbskomitee oder einen Notar wird für die Beurkundung der Akte bezeichnet;

**Artikel 4** – Der Bürgermeister sowie der Generaldirektor werden mit der Unterzeichnung der Urkunde im Namen der Gemeinde Lontzen beauftragt.

**Artikel 5** – Dem Regionaleinnehmer, dem Finanzdienst und dem Bauamt wird eine Kopie des vorliegenden Beschlusses zur weiteren Veranlassung übermittelt.

## **11. Verlängerung des Konzessionsvertrags zur Miete des SNCB-Geländes gelegen Limburger Straße**

Nach Anhörung des Schöffen W. Heeren in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Zwischenfälle: Keine

### **Der Gemeinderat,**

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, Artikel 35;

In der Erwägung, dass die Gemeinde einen Vertrag über die Nutzung von 2.933m<sup>2</sup> des SNCB-Geländes Limburger Straße für den Zeitraum vom 1. Februar 2017 bis zum 31. Januar 2020 abgeschlossen hat, welcher bereits zwei Mal verlängert wurde, zuletzt vom 1. Februar 2021 bis 31. Januar 2022 zum jährlichen Preis von 4.342,00 EUR (indexgebunden);

Aufgrund der Tatsache, dass dieser Vertrag am 31.01.2022 ausgelaufen ist, der Bauhof diese Fläche jedoch auch weiterhin nutzen muss, um Erdaushub und Ähnliches zu lagern;

Aufgrund der Tatsache, dass die SNCB einen neuen Vertrag für einen Zeitraum vom 1. Februar 2022 bis zum 31. Januar 2025 für die Nutzung von 2933,00 m<sup>2</sup> vorschlägt;

Aufgrund der Tatsache, dass die SNCB für einen Zeitraum von einem Jahr für die Nutzung von 2933,00 m<sup>2</sup> einen Preis in Höhe von 4.500,00 EUR verlangt;

In der Erwägung, dass die Mittel im Haushalt unter OB10 PR42 EWK12.11 vorgesehen sind;

Beschließt einstimmig:

**Artikel 1** – Dem Vertrag für die Nutzung des Geländes von 2.933,00 m<sup>2</sup> der SNCB für einen Zeitraum vom 1. Februar 2022 bis 31. Januar 2025 zum Preis in Höhe von 4.500,00 EUR/Jahr wird zugestimmt.

**Artikel 2** – Der SNCB wird mitgeteilt, dass der Vertrag auch über das Datum vom 31. Januar 2025 hinaus, verlängert werden soll.

## **12. Genehmigung der Konvention zwischen der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft und der Gemeinde Lontzen für die betreuten Ferienangebote für 3- bis 12-Jährige**

Nach Anhörung der Schöffin E. Jadin in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Nach Anhörung der Anmerkungen der Ratsmitglieder I. Malmendier-Ohn und S. Houben-Meessen;

Zwischenfälle: Keine

### **Der Gemeinderat,**

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 35;

Aufgrund der vorliegenden Konvention zwischen der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft und der Gemeinde Lontzen für die betreuten Ferienangebote für 3- bis 12- Jährige;

In der Erwägung, dass die Organisation „Ocarina Ostbelgien“ im Sommer Ferienanimationen für Kinder im Alter von 3-12 Jahren anbietet und bei der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft einen Zuschuss beantragt;

In der Erwägung, dass eine Konvention zwischen der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft und der Gemeinde Lontzen unterzeichnet werden muss, um die Bezuschussung für die betreuten Ferienangebote für Kinder im Alter von 3-12 Jahren zu erhalten;

Beschließt mit 15 Ja-Stimmen (P. Thevissen, Y. Heuschen, J. Grommes, E. Jadin, W. Heeren, R. Franssen, G. Renardy, M. Kelleter-Chaineux, S. Houben-Meessen, H. Loewenau, E. Simar, G. Malmendier, V. Hagelstein-Schmitz, K-H. Braun, S. Clout) und 1 Enthaltung (I. Malmendier-Ohn):

**Artikel 1** – Die Konvention zwischen der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft und der Gemeinde Lontzen für die betreuten Ferienangebote für 3- bis 12- Jährige wird genehmigt.

**Artikel 2** – Der Bürgermeister und der Generaldirektor werden mit der Unterzeichnung der Konvention beauftragt.

**Artikel 3** – Der vorliegende Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft übermittelt.

## **13. LEADER-Kandidatur der Gemeinden Eupen, Kelmis, Lontzen und Raeren für die Förderperiode 2023-2027**

Nach Anhörung des Ratsmitglieds M. Kelleter-Chaineux in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Nach Anhörung der Anmerkungen der Ratsmitglieder R. Franssen und M. Kelleter-Chaineux, sowie der Schöffen J. Grommes und Y. Heuschen;

Zwischenfälle: Keine

### **Der Gemeinderat,**

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 35;

In der Erwägung, dass die Gemeinden Eupen, Kelmis, Lontzen und Raeren den LEADER-Kriterien entsprechen, wie sie im wallonischen Strategieplan für die gemeinsame Agrarpolitik (PSWPAC) 2023-2027 festgehalten sind;

Aufgrund der Vorgabe im wallonischen Strategieplan für die gemeinsame Agrarpolitik (PSWPAC) 2023-2027, dass jedes potentielle LEADER-Gebiet einen Vorantrag bei der Wallonischen Region hinterlegen muss, um eine finanzielle Unterstützung zur Erstellung der eigentlichen LEADER-Kandidatur erhalten zu können;

In der Erwägung, dass sich besagte finanzielle Unterstützung zur Erstellung der LEADER-Kandidatur von Seiten der Wallonischen Region auf 60% der belegten und förderfähigen Ausgaben beläuft;

In der Erwägung, dass sich die besagte finanzielle Unterstützung zur Erstellung der LEADER-Kandidatur von Seiten der Gemeinden auf 40% der belegten und förderfähigen Ausgaben beläuft;

In der Erwägung, dass besagtem Antrag ebenfalls Beschlussfassungen der betroffenen Gemeinderäte hinsichtlich der Unterstützung der LEADER-Kandidatur beizufügen sind;

Beschließt einstimmig:

**Artikel 1** – die Wirtschaftsförderungsgesellschaft Ostbelgiens VoG (WFG Ostbelgien) wird mit der Erstellung der LEADER-Kandidatur für die Förderperiode 2023-2027 für das Gebiet der Gemeinden Eupen, Lontzen, Raeren und Kelmis beauftragt.

**Artikel 2** – Die WFG Ostbelgien wird als Empfänger / Nutznießer der finanziellen Unterstützung zur Erstellung der LEADER-Kandidatur bestimmt (finanzielle Unterstützung der Wallonischen Region sowie lokale Eigenbeteiligung der Gemeinden).

**Artikel 3** – Die Gemeinde Lontzen beteiligt sich im Verhältnis zur Einwohnerzahl an den Kosten von 12.000,00 € (ohne MwSt.) für die Erstellung der LEADER-Kandidatur, was einem Betrag in Höhe von 1.485,00 EUR entspricht:

	Einwohner 2022	%	€ / Gemeinde
<b>LAG</b>	<b>48047</b>	<b>100%</b>	<b>12.000,00 €</b>
Eupen	19874	41,36%	4.964 €
Raeren	10997	22,89%	2.747 €
Lontzen	5947	12,38%	1.485 €
Kelmis	11229	23,37%	2.805 €

**Artikel 4** – Die durch die WFG Ostbelgien für die Gemeinden Eupen, Kelmis, Lontzen und Raeren erarbeitete Kandidatur für die LEADER-Förderperiode 2023-2027 wird aktiv unterstützt;

**Artikel 5** – Bei Genehmigung des Antrags wird die Umsetzung der LEADER-Förderperiode 2023-2027 unterstützt und die Gemeinde Lontzen beteiligt sich jährlich an den 40% der lokalen Eigenbeteiligung für die Koordination und die Kommunikation der LAG Zwischen Weser und Göhl (maximal 15.000,00 €) nach oben erwähntem Verteilerschlüssel.

## **14. Rücktritt des Präsidenten des KBARM – Benennung eines neuen Präsidenten**



Nach Anhörung der Schöffin E. Jadin in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Nach Anhörung der Anmerkungen der Ratsmitglieder R. Franssen und M. Kelleter-Chaineux und der Schöffin E. Jadin;

Zwischenfälle: Keine

### **Der Gemeinderat,**

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 35;

Aufgrund des verordnenden Teils des Gesetzbuches über die räumliche Entwicklung (nachstehend GRE genannt);

Aufgrund der E-Mail von Herrn N. Gauder bezüglich seines Rücktritts als Präsident sowie Mitglied des KBARM;

In der Erwägung, dass ein neuer Präsident durch den Gemeinderat benannt werden muss;

In der Erwägung, dass Art. R.I.10-4. des GRE Folgendes besagt:

*Modalitäten für Veränderungen im Laufe der Mandatszeit*

**§ 1. Wenn das Mandat des Vorsitzenden frei wird, wählt der Gemeinderat einen neuen Vorsitzenden unter den Mitgliedern des Kommunalausschusses.**

*Wenn das Mandat eines ordentlichen Mitglieds frei wird, wird es von dem stellvertretenden Mitglied ersetzt.*

*Wenn das Mandat eines stellvertretenden Mitglieds frei wird, benennt der Gemeinderat ein neues stellvertretendes Mitglied unter den Kandidaten, die ein ähnliches Interesse vertreten und in der Reserve sind.*

*§ 2. Wenn die Reserve ausgeschöpft ist oder wenn ein Interesse in der Reserve nicht mehr vertreten ist, oder wenn ein Interesse nicht mehr vertreten ist, weil keine Kandidatur bezüglich dieses Interesses gewählt wird, nimmt der Gemeinderat die Teilerneuerung des Kommunalausschusses vor. Die vorgesehenen Modalitäten für die Einsetzung oder die völlige Erneuerung eines Kommunalausschusses finden Anwendung.*

In der Erwägung, dass Art. R.I.10-3. Folgendes besagt:

*Benennungsmodalitäten*

*§ 1. Das Gemeindegremium übermittelt dem Gemeinderat die Liste der erhaltenen Bewerbungen. Die Bestimmung der Interessen beruht auf den in den Bewerbungsschreiben vermerkten Begründungen. Die zulässigen aber nicht gewählten Bewerbungen bilden die Reserve. Bei der Sitzung, im Laufe deren der Kommunalausschuss eingesetzt oder erneuert wird und der Vorsitzende und die Mitglieder benannt werden, verabschiedet der Gemeinderat die Geschäftsordnung des Kommunalausschusses Die in Artikel D.I.9 Absatz 1 erwähnten Beschlüsse werden dem Minister zur Genehmigung geschickt.*

**§ 2. Der Gemeinderat benennt einen Vorsitzenden, dessen Erfahrung oder Kompetenzen in Sachen Raumordnung und Städtebau tonangebend sind. Der Vorsitzende ist weder ein ordentliches Mitglied noch ein stellvertretendes Mitglied, noch ein Mitglied des Gemeinderats. Der Vorsitzende hat keinen Stellvertreter**

In der Erwägung, dass ein Kandidatenaufwurf stattgefunden hat und Frau Christine Kerren sich beworben hat;

In der Erwägung, dass Frau Christine Kerren die Bedingungen für das Amt erfüllt;

In der Erwägung, dass das Gemeindegremium folgende Mitglieder vorschlägt zwecks Ersetzung des Präsidenten: Frau Christine Kerren.

Beschließt einstimmig:

**Einziger Artikel** – Frau Christine Kerren wird als Präsidentin bezeichnet.

## **15. Resolution zu den finanziellen Auswirkungen aufgrund der Bewirtschaftung, Rückverfolgbarkeit und Sanierung von Erde**

Nach Anhörung des Bürgermeisters P. Thevissen in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Zwischenfälle: Keine

### **Der Gemeinderat,**

Aufgrund des neuen Gemeindegesetzes, insbesondere Artikel 135 §2;

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 35;

Aufgrund des Dekrets des Wallonischen Parlaments vom 1. März 2018 über die Bodenbewirtschaftung und -sanierung;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 5. Juli 2018 über die Bewirtschaftung und Rückverfolgbarkeit von Erde und zur Abänderung verschiedener Bestimmungen;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 6. Dezember 2018 über die Bodenbewirtschaftung und -sanierung;

Aufgrund des Dekrets des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 15. Dezember 2008 über die Finanzierung der Gemeinden und öffentlichen Sozialhilfezentren durch die Deutschsprachige Gemeinschaft;

In der Erwägung, dass die Gemeinden im Rahmen von Straßenbauprojekten, dem Verlegen von Leitungen, Projekten der ländlichen Entwicklung, Hochbauarbeiten usw. mit Erdbewegungen konfrontiert werden, die gemäß den Bestimmungen der Bodengesetzgebung behandelt werden müssen;

In der Erwägung, dass diese Erdbewegungen nach ersten Erfahrungen mit den o.e. Rechtsvorschriften kostenintensiver werden, dass einige Gemeinden mit erheblichen Zusatzkosten konfrontiert sind;

In Erwägung der finanziellen Mittel, die den lokalen Behörden zur Verfügung stehen, dass die Zuschüsse seitens der übergeordneten Behörden nicht an die Kostenerhöhungen angepasst werden, welche aus der Bodengesetzgebung resultieren können, so dass diese Mehrkosten gänzlich zu Lasten der Gemeinden verbleiben;

In der Erwägung, dass kostenintensivere Projekte bei gleichbleibenden Einnahmen zu weniger Straßenbauprojekten führen;

In der Erwägung, dass diese Situation alle Gemeinden in der Wallonischen Region, inklusive der Deutschsprachigen Gemeinschaft, betreffen wird,

In der Erwägung, dass der Investitionsrahmen einiger lokaler Behörden in Anbetracht ihrer Einwohnerzahl es nicht erlauben wird, alle notwendigen Straßenarbeiten durchzuführen und somit ihren Einwohnern eine gute Sicherheit auf ihren Straßen zu bieten;

In der Erwägung, dass es in Gemeinden mit ehemaligen Bergbaugebieten zu erheblichen Mehrkosten kommen kann, da die Böden häufig belastet sind;

In der Erwägung, dass die Rechtmäßigkeit der Rechtsvorschriften zur Rückverfolgbarkeit von Erde nicht in Frage gestellt wird, dass jedoch ein unverhältnismäßiger Anstieg der Kosten der Baustellen, die Erdbewegungen erfordern, nicht tragbar ist;

In der Erwägung, dass die lokalen Behörden keine Kontrolle darüber haben, ob die Erde, die von ihren Baustellen zu einem Empfängerstandort oder einer zugelassenen Anlage gebracht wird, auch die Erde ist, die dort getestet wird, dass es aber je nach Testresultat zu höheren Entsorgungskosten kommen kann;

In der Erwägung, dass die Möglichkeit von Interessenkonflikten im Rahmen von Erdbewegungen besteht, da die Unternehmen, die die Erde transportieren, oftmals auch diejenigen sind, die einen Empfängerstandort oder eine zugelassene Anlage betreiben;

Aufgrund des Einflusses der lokalen Behörden auf die Wirtschaft der Wallonischen Region, inklusive der Deutschsprachigen Gemeinschaft, da die Gemeinden wichtige Investoren in der lokalen und regionalen Wirtschaft sind;

Beschließt einstimmig:

**Artikel 1** – Die wallonische Regierung wird aufgefordert, die finanziellen Schwierigkeiten zu berücksichtigen, die sich aus der Umsetzung der gesetzlichen Verpflichtungen zur Bewirtschaftung, Rückverfolgbarkeit und Sanierung von Erde ergeben, und mit der damit einhergehenden Verringerung von Baustellen Rechnung zu tragen, die in den kommenden Jahren durchgeführt werden können.

**Artikel 2** – Die wallonische Regierung wird aufgefordert, die Regeln zu vereinfachen für Erde, die im Dekret festgesetzte Schwellenwerte durch Hintergrundkonzentrationen, deren Ursprung eine geologische Formation ist, überschreitet, wenn sich der Herkunfts- und der Empfängerstandort in der gleichen geologischen Formation befinden.

**Artikel 3** – Die wallonische Regierung wird aufgefordert, die zusätzlichen Kosten im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung, Rückverfolgbarkeit und Sanierung von Erde für alle Gemeinden, inbegriffen die Gemeinden der Deutschsprachigen Gemeinschaft, vollständig zu tragen oder zu subventionieren.

**Artikel 4** – Die wallonische Regierung wird aufgefordert, die Möglichkeit zu prüfen, die Preise aller Empfängerstandorte bzw. aller zugelassenen Anlagen zu normalisieren.

**Artikel 5** – Die vorliegende Resolution wird an die Regierung der Wallonischen Region, die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft und an die „Union des Villes et Communes de Wallonie“ übermittelt.

**Artikel 6** – Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung des vorliegenden Beschlusses beauftragt.

**16. Öffentlicher Bewerbungsauf Ruf – Mitarbeiter(in) im Personal- und Direktionssekretariat im Rang D4 (Abitur) oder D6 (Bachelor) mit unbefristetem Vertragsverhältnis - Bestätigung des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 10. November 2022**

Der Schöffe Y. Heuschen hat die Sitzung verlassen und an der Abstimmung dieses Punktes nicht teilgenommen.

Nach Anhörung des Bürgermeisters P. Thevissen in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Zwischenfälle: Keine

**Der Gemeinderat,**

Aufgrund des Gemeindegremiums vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 35;

Aufgrund des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 10. November 2022 bezüglich des öffentlichen Bewerbungsauf Ruf für eine(n) Mitarbeiter(in) im Personal- und Direktionssekretariat im Rang D4 (Abitur) oder D6 (Bachelor) mit unbefristetem Vertragsverhältnis, welcher aufgrund der gegebenen Dringlichkeit gefasst wurde;

Beschließt einstimmig:

**Einziger Artikel** – Der vorliegende Beschluss des Gemeindegremiums vom 10. November 2022 bezüglich des öffentlichen Bewerbungsauftruf für eine(n) Mitarbeiter(in) im Personal- und Direktionssekretariat im Rang D4 (Abitur) oder D6 (Bachelor) mit unbefristetem Vertragsverhältnis, wird bestätigt.

**Das Kollegium,**

*Aufgrund des Gemeindegemeinschaftsbeschlusses vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 112;*

*Aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 17. Mai 1999 betreffend die Verabschiedung eines neuen Verwaltungsstatuts;*

*Aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 17. Mai 1999 sowie seinen Abänderungen betreffend des Besoldungsstatuts und der besonderen Bestimmungen des Gemeindepersonals bezüglich des Gehalts- und des Verwaltungsstatuts' in Bezug auf die Stelle einer/s Verwaltungsangestellte/n;*

*Aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 21. Dezember 2020 bezüglich der letzten Anpassung des Besoldungsstatuts und der Besonderen Bestimmungen des Gemeindepersonals bezüglich des Gehalts- und des Verwaltungsstatuts im Hinblick auf die direkte Anwerbung im Rang D6;*

*In der Erwägung, dass eine Verwaltungsangestellte im Personal- und Direktionssekretariat per Einschreiben vom 8. November 2022 ihren Arbeitsvertrag aufgrund einer Abwerbung durch einen anderen Arbeitgeber gekündigt hat;*

*Aufgrund des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 9. Juni 2022, bestätigt durch den Gemeinderat vom 13. Juni, durch den die Kündigung des Arbeitsvertrags aus persönlichen Gründen einer anderen Mitarbeiterin zur Kenntnis genommen wurde;*

*In der Erwägung, dass im Personaldienst/Sekretariat somit Personalmangel herrscht und es gilt, insgesamt 1,55 Vollzeitäquivalent zu ersetzen;*

*In der Erwägung, dass es erforderlich ist aus organisatorischen Gründen und für die Kontinuität im Personal- und Direktionssekretariat der Gemeinde Lontzen einen öffentlichen Bewerbungsauftrag zur Anwerbung von Verwaltungsangestellte/n in Voll- oder Teilzeit vorzunehmen;*

*Aufgrund der Dringlichkeit;*

*Beschließt einstimmig:*

**Artikel 1** – Ein öffentlicher Bewerbungsauftrag zwecks Einstellung von vertraglichen Verwaltungsangestellten/e (M/W/X) für das Personal- und Direktionssekretariat der Gemeinde Lontzen wird ausgeschrieben.

**Artikel 2** - Das Arbeitsverhältnis wird voll- oder teilzeitig und für eine unbefristete Dauer abgeschlossen.

**Artikel 3** - Bewerbungen werden an das Gemeindegremium gerichtet. Die äußerste Frist für die Einreichung der Unterlagen wird auf den 14. Dezember 2022 festgelegt. Das Datum des Poststempels ist ausschlaggebend.

**Artikel 4** - Die Anwerbung soll in Schwarz/Weiß, im Wochenspiegel in deutscher und französischer Sprache veröffentlicht werden, sowie auf der Webseite der Gemeinde Lontzen und ebenfalls auf der Webseite des Arbeitsamtes der Deutschsprachigen Gemeinschaft.

**Artikel 5** - Die Öffentliche Ausschreibungsbekanntmachung wird wie folgt dargestellt:

**Die Gemeindeverwaltung Lontzen sucht**

EINE(N) ODER MEHRERE VERWALTUNGSANGESTELLTE(N)

Für eine unbefristete vertragliche Voll- oder Teilzeiteinstellung im Personal- und Direktionssekretariat

### **Diplomvoraussetzungen**

→ Mindestens über ein Diplom der Oberstufe des Sekundarunterrichtes (Rang D4) oder ein Hochschuldiplom kurzen Typs (Rang D6) verfügen;

### **Allgemeine Bedingungen**

- Belgier(in) oder Bürger(in) der Europäischen Union sein;
- Gründliche Kenntnisse der deutschen und französischen Sprache, in Wort und Schrift;
- sehr gute EDV-Kenntnisse der allgemeinen Gebrauchsoftware;
- Im Besitz der bürgerlichen und politischen Rechte sein;
- Von guter Führung sein;
- Den Beweis der körperlichen Tauglichkeit zur Ausübung der Funktion erbringen;
- Mindestens 18 Jahre alt sein;
- Führerschein Klasse B ist von Vorteil;

### **Aufgabenbeschreibung**

- Begleitung von verschiedenen Projekten;
- Berichte verfassen (Verwaltungsakten, Beschlüsse, Briefe, Protokolle, ...);
- allgemeine Sekretariatsarbeiten;
- Telefonannahme, Auskunft und Weitervermittlung;
- Erstellung des Gemeindefinfoblatts und Betreuung der Webseite
- Begleitung der Personalsachbearbeitung;
- Personal- und Lohnverwaltung (Payroll, Dimona, LSS, Berufssteuervorabzug, Renten...)

### **Wir erwarten**

- Selbstständiges Arbeiten und gutes Organisationsvermögen
- Team- und Kommunikationsfähigkeit, Zuverlässigkeit, Belastbarkeit, Genauigkeit;
- Flexibilität;
- Diskretion
- Verantwortungsbewusstsein;
- Sehr gute Rechtschreibung;

Folgende Unterlagen müssen der Kandidatur beiliegen:

- Motivationsschreiben;
- Lebenslauf mit Lichtbild;
- Kopie des oder der Diplome;
- Führungszeugnis;

Bewerbungen sind per Post oder E-Mail bis spätestens zum 14. Dezember 2022 an folgende Anschrift zu richten:

**Das Gemeindegremium der Gemeinde Lontzen**  
**Kirchstraße, 46**  
**4710 LONTZEN**  
**info@lontzen.be**

### **Kontaktperson:**

Bénédicte SPEETJENS - Personaldienst (Tel.: 087/89 80 59) oder per Mail an benedicte.speetjens@lontzen.be

**Artikel 6** – Der vorliegende Beschluss wird dem Gemeinderat zur Bestätigung vorgelegt.

## **17. Fragen an das Gemeindegremium (Art. 19 des Gemeindedekrets)**

Der Schöffe Y. Heuschen nimmt ab diesem Punkt wieder an der Sitzung teil.

In dieser Sitzung gab es keine Frage.

---